

ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT
DER GEMEINDE MIEMING
1. FORTSCHREIBUNG

UMWELTBERICHT

ANHANG

Im Auftrag der
Gemeinde Mieming



Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Erwin Ofner

ANHANG

Abschließende Beurteilung im Sinne des § 8 Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005)

Die Gemeinde Mieming hat gemäß § 65 Abs. 1 TROG 2011 den Entwurf der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP) zu unterziehen.

Gemäß § 5 TUP ist im Falle einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Planes oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Das örtliche Raumordnungskonzept stellt die wesentliche Planungsgrundlage für die nachgeordneten Instrumente der Raumordnung (Flächenwidmung und Bebauungsplanung) dar. Die Maßnahmen der Flächenwidmung bzw. Bebauungsplanung sind an den Zielen und Maßnahmen des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu messen. Bei Widmungsvorhaben ist daher zu prüfen, ob sich die gegenständliche Fläche in einem dafür geeigneten baulichen Entwicklungsbereich befindet. In den Freihalteflächen hingegen sind nur entsprechende Sonderflächen nach Maßgabe des jeweiligen Freihaltezweckes zulässig.

Die maßgeblichen Inhalte des örtlichen Raumordnungskonzeptes stellen daher die Ausweisung der baulichen Entwicklungsbereiche und der Freihalteflächen dar. Während des Planungszeitraumes des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nur in Ausnahmefällen zulässig. Zum einen besteht diese Ausnahme bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses bzw. zum anderen darin, dass sich in einem bestimmten Sachverhalt die raumordnungsfachlichen Gegebenheiten wesentlich geändert haben oder die Änderung nur auf einer geringfügigen Abrundung eines Siedlungsbereiches beruht.

Im Vorfeld des Verfahrens zur Durchführung der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurden die Gemeindebürger bzw. Grundbesitzer eingeladen, Ansuchen an die Gemeinde im Hinblick auf die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu stellen.

Die bei der Gemeinde eingebrachten Ansuchen wurden nach raumordnerischen Gesichtspunkten bzw. im Hinblick auf die möglichen Umweltauswirkungen überprüft, und die als vertretbar erachteten Änderungen im Verordnungsplan berücksichtigt.

Die Ausfertigung des Umweltberichtes wurde den öffentlichen Umweltstellen für Stellungnahmen zur Kenntnis gebracht.

Der Verordnungsplan wurde zur 1. Auflage gebracht.

Im Zuge des Auflageverfahrens wurden Stellungnahmen abgegeben. Für die 2. Auflage erfolgten drei geringfügige Änderungen bzw. Ergänzungen.

Großteils handelt es sich dabei um Erweiterungen von möglichen Widmungsbereichen für den dringenden örtlichen bzw. familiären Wohnbedarf ohne maßgebliche Umweltauswirkungen.

Zur 3. Auflage des Entwurfes wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die Änderungen umfassten die Verdeutlichung der Abgrenzungen von Zählerbereichen, die Ergänzung einer maximalen Siedlungsgrenze und eine sprachliche Änderung der Stempelbeschreibung im Bereich Moosalm. Aus diesen Änderungen ergeben sich keine Umweltauswirkungen.

In den einzelnen Verfahrensschritten wurde zum Gesamtentwurf bzw. zu den durchgeführten Änderungen Stellungnahmen der belangten Behörden (zuständige Dienststelle der Wildbach- und Lawinenverbauung, Wasserbauamt, Baubezirksamt Straßenbau, Bezirksforstinspektion, Naturschutzabteilung BH Imst) eingeholt.

Folgende Stellungnahmen wurden übermittelt:

Stellungnahme 1:

Öffentliche Stelle:	Bezirksforstinspektion Imst
Geschäftszahl:	IM-F-RO-47/80103/1-2013
Schreiben vom:	17.01.2014

- a) Zur Änderung 11 (Bereich Barwies-Obermieming; Erweiterung Biberseeweg-Ursprungsweg:

Für die Umwidmungsfläche liege eine hohe Bedeutung für die Erfüllung der Schutzwirkung und eine mittlere Bedeutung für die Erfüllung der Wohlfahrts- und Erholungswirkung vor. Im Randbereich sei eine Gefährdung in Folge abiotischer Faktoren bzw. Naturereignisse entlang der neuen Bestandsränder und eine Bodenaushagerung in einem Randstreifen, der Deckungsschutz für die angrenzenden Waldflächen werde verringert. Aus forstfachlicher Sicht würden erhebliche Bedenken gegen die geplante Umwidmung bestehen.

Als Hauptziel der Gemeinde für die weitere bauliche Entwicklung wird die Überbauung der bereits gewidmeten Flächen festgeschrieben, wobei die innerörtlich gelegenen, mit geringem Infrastrukturaufwand verbundenen Flächen für die Bebauung heranzuziehen sind. Durch die Festlegung von maximalen

Baulandgrenzen soll eine weitere nach außen gerichtete Entwicklung gestoppt werden.

Als neue größere Entwicklungsflächen für das Wohnen sind daher nur die beiden Bereiche Erweiterung Bibersee/Ursprungsweg und die Erweiterung Weidach anzusehen, die Forstflächen beanspruchen. Beide Flächen stehen im Eigentum der Gemeinde bzw. ist diese verfügungsberechtigt und kann daher Einfluss nehmen, wie die weitere Entwicklung erfolgt und ob leistbare Bauplätze für Gemeindebewohner entstehen.

b) Änderung 8 (Bereich Barwies):

Durch die geplante Umwidmung bzw. Rodung sind nachteilige Auswirkungen sowohl auf die Wohlfahrtsfunktion und auch der Erholungsfunktion zu erwarten. Eine wichtige Windbarriere würde verloren gehen. Die Gastwirtschaft Moosalm sei ein beliebtes Ausflugsziel für Familien und auch das angrenzende Wohngebiet mit mehreren Weg- und Steiganlagen würde ein beliebtes Erholungsgebiet darstellen. Ein Waldflächenverlust in einem Waldgebiet mit hoher Erholungsfunktion hat zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Sozialfunktion des Waldes. Aus forstfachlicher Sicht wäre die vorgesehene Umwidmungsfläche aufgrund der mittleren und hohen öffentlichen Wirkung zu erhalten und wird daher negativ beurteilt.

Die Deckung des unmittelbaren Stellplatzbedarfes ist der Hauptgrund für eine Erweiterung nach Süden, die übrige Fläche wird von der Gastwirtschaft bereits eingenommen. Das derzeitige Abstellen der Fahrzeuge entlang der Waldränder und des Zufahrtsweges soll dadurch verringert/vermieden werden.

Die ursprüngliche Vorsorgefläche für einen Campingplatz wurde zurückgenommen.

Stellungnahme 2:

Öffentliche Stelle:	Bezirksforstinspektion Imst
Geschäftszahl:	IM-F-RO-47/80103/2-2015
Schreiben vom:	06.10.2015

a) Bereich Weidach:

Die beantragte Umwidmungsfläche liegt im Bereich Weidach und schließt südlich an das bestehende Siedlungsgebiet an. Für die gesamte Waldfläche wird eine hohe Bedeutung für die Schutzwirkung, Wohlfahrtwirkung und Erholungswirkung festgestellt.

Entlang der verbleibenden Waldränder im Süden der Umwidmungsfläche ist durch Freistellung der Bäume ein erhöhtes Gefährdungsrisiko durch Schneebruch, Sonnenbrand und eventuell Windwurf zu erwarten.

Aus forstfachlicher Sicht sei die Umwidmungsfläche als Wald mit den angeführten öffentlichen Wirkungen zu erhalten.

Für die Weidachsiedlung würde mit dieser Fläche ein Abschluss nach Süden gebildet werden. Während im östlichen Teil eine ehemalige Deponie die Abgrenzung bildet sind es im Westen und Süden Sondernutzungen im Zusammenhang mit dem Badensee. Die Infrastruktureinrichtungen (insbesondere Straßen und Kanal) wurde auf diese Erweiterung bereits abgestimmt bzw. errichtet. Gegenüber der freien Flur nach Westen soll der Schutzstreifen entlang dem Krebsbach weiter erhalten bleiben.

Als Hauptziel der Gemeinde für die weitere bauliche Entwicklung wird die Überbauung der bereits gewidmeten Flächen festgeschrieben, wobei die innerörtlich gelegenen, mit geringem Infrastrukturaufwand verbundenen Flächen für die Bebauung heranzuziehen sind. Durch die Festlegung von maximalen Baulandgrenzen soll eine weitere nach außen gerichtete Entwicklung gestoppt werden.

Als neue größere Entwicklungsfläche für das Wohnen ist daher die Erweiterung Weidach anzusehen, die Forstflächen beanspruchen. Die Fläche steht im Eigentum der Gemeinde bzw. ist diese verfügungsberechtigt und kann daher Einfluss nehmen, wie die weitere Entwicklung erfolgt und ob leistbare Bauplätze für Gemeindebewohner entstehen.

Stellungnahme 3:

Öffentliche Stelle:	Wildbach- und Lawinenverbauung
Geschäftszahl:	3141/795-2013
Schreiben vom:	24.01.2014

Eine Überlagerung der baulichen Entwicklungsbereiche mit dem Gefahrenzonenplan ergab folgende Berührungspunkte:

- a) Bereich 1: Östlich Moosalm Krebsbach/Moosbachl,
- b) Bereich 2: Östlich vom Waldschwimmbad Moosalm Krebsbach/Moosbachl,
- c) Bereich 3: Westlich vom Gemeindeweg Richtung Waldschwimmbad,
- d) Bereich 4: Krebsbach oberhalb der Bundesstraße und östlich der Straßenzufahrt,
- e) Bereich 5: Südlich vom sogenannten „Dürrenacker“ am Krebsbach,
- f) Bereich 6: Südöstlich vom Bundestraßenkreisverkehr,
- g) Bereich 7: Östlich der sogenannten „Brugg Felder“ am Krebsbach,
- h) Bereich 8: Großer Bereich in Weidach, See und Untermieming
- i) Bereich 9: Mühlhof am Lehnbach,
- j) Bereich 10: Nördlich der Bundesstraßenbrücke am Lehnbach.

Es wurde hingewiesen, dass eine Baulanderweiterung nur zulässig sei, wenn das Bauland nicht in Bereich mit erheblich höherem Gefahrenpotential erweitert wird. Baulanderweiterungen seien daher nur im Bereich 3 westlich vom Gemeindeweg Richtung Waldschwimmbad sowie im Bereich Weidach, See und Untermieming (Bereich 8) prinzipiell möglich, da es sich nicht um Ausweitungen in Bereiche mit erheblich höherem Gefahrenpotential handelt.

Anzumerken ist, dass neue Entwicklungen nur im Bereich 8 geplant sind und somit keine Ausweitungen in Bereiche mit erheblich höherem Gefährdungspotential erfolgen.

Stellungnahme 4:

Öffentliche Stelle:	ATLR, Baubezirksamt Innsbruck Wasserwirtschaft
Geschäftszahl:	830/209/2
Schreiben vom:	17.02.2014

Im Bereich Bestandsaufnahme wurden die Unterlagen zur Wasserversorgung von Mieming ergänzt und Aussagen zu den Quelldargeboten eingeholt. Die planliche Darstellung der Quellstandorte und der zugehörigen Schutzgebiete wurde -soweit im TIRIS-Bereich Unterlagen angefordert werden konnten- in den Plänen nachgetragen.

Betreffend die Abwasserentsorgung wurde auf die zwischenzeitliche Fertigstellung des Bauabschnittes 4 hingewiesen.

Der angeführte Fehler zum Baulandbedarf wurde bereits korrigiert.

Stellungnahme 5:

Öffentliche Stelle:	ATLR, Baubezirksamt Imst, Straßenbau
Geschäftszahl:	4033/41-13
Schreiben vom:	14.01.2014

Gegen die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes laut vorliegendem Planentwurf wird grundsätzlich kein Einwand erhoben.

Es wird hingewiesen, dass für künftige Erweiterungen bzw. Neuerrichtungen von Erschließungen eine hierfür erforderliche Bewilligung einzuholen sein wird. Ebenso sind Ausnahmegenehmigungen innerhalb des 10 m Schutzbereiches entlang der Landesstraßen zu beantragen bzw. zu erwirken.

Stellungnahme 6:

Öffentliche Stelle:	ATLR, Baubezirksamt Imst Umweltabteilung
Geschäftszahl:	IM-NSCH/FL-54/3-2015
Schreiben vom:	02.02.2015

Die naturkundliche Beurteilung für die Änderungsbereiche ergibt folgende Aussagen (die Nummerierung erfolgt nach dem Umweltbericht):

- a) Bereich 1: Untermieming – keine Bedenken
- b) Bereich 2: Fiecht – keine Bedenken
- c) Bereich 3/4: Weidach/Untermieming Gewerbegebiet (geringe bis mittlere Bedenken)
Eine Detailplanung ist erforderlich um erkennen zu können, ob die angrenzenden Halbtrockenraine direkt oder durch eine Beschattung von den geplanten Baumaßnahmen betroffen werden. In der Verordnung wurde die Erlassung eines Bebauungsplanes aufgenommen.
Im Bereich südlich des Sportplatzes (bisher Bereich 12) Verlust des dort stockenden Föhrenwaldes.
- d) Bereich 6: Zein – keine Bedenken
- e) Bereich 7: Obermieming – starke Bedenken
Verlust von Streuobstwiesen, Auswirkungen auf das Landschaftsbild um die Kirche St.Georg.
In der Verordnung zum ÖRK ist die Notwendigkeit einer Bebauungsplanung angeführt, die in Abklärung mit dem Denkmalamt eine das Orts- und Landschaftsbild berücksichtigende Überbauung ergeben soll.
- f) Bereich 8: Obermieming – geringe bis mittlere Bedenken
Verlust von Streuobstwiesen
- g) Bereich 10: Barwies/Obermieming – starke Bedenken
Siedlungserweiterung im Föhrenwald (siehe Ausführungen zu Stellungnahme 1)
- h) Bereich 11: Barwies- geringe bis mittlere Bedenken
Verlust von Streuobstwiesen
- i) Bereich 12: Barwies – keine Bedenken
- j) Bereich 9: Obermieming – keine Bedenken

Stellungnahme 7:

Öffentliche Stelle:	ATLR – Baubezirksamt Imst Umwelta Abteilung
Geschäftszahl:	IM-NSCH/FL-54/5-2015
Schreiben vom:	18.12.2015

Die Siedlungserweiterung in Weidach bedeutet aus fachlicher Sicht die Zerstörung der Fläche und bedingt somit eine Beeinträchtigung und Störung des Naturhaushaltes und der in dieser Fläche vorkommenden Lebensgemeinschaften.

Siehe Ausführungen zu Stellungnahme 2.

Stellungnahme 8:

Öffentliche Stelle:	ATLR – DI Sailer
Geschäftszahl:	ohne
Schreiben vom:	22.12.2015 / Mail DI Baumgartner

Der Umweltbericht entspricht den Anforderungen des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes.

Primäres Ziel bei der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes war die Prüfung und Bearbeitung der eingebrachten Änderungsansuchen.

Aufgrund der einzelfallbezogenen Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes verbleibt im Hinblick auf die Alternativenprüfung des Umweltberichtes kein bedeutender Handlungsspielraum, da bei der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes die Berücksichtigung der individuellen Ansuchen mit konkretem Raumbezug bzw. konkreten Situierungen bestimmter Bauplätze im Vordergrund stand.

Hinsichtlich der vorgenommenen Änderungen der baulichen Entwicklungsbereiche bzw. der begleitenden Regelungen wird auf den Erläuterungsbericht zum Örtlichen Raumordnungskonzept verwiesen.

Zusammenfassung

Die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen wurden im Umweltbericht soweit erforderlich ergänzt oder angeführt. Begleitmaßnahmen durch Festlegungen oder ergänzende schriftliche Erläuterungen zu den Festlegungen in der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes berücksichtigt.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a vertical stroke at the bottom.

Architekt Ofner

Telfs, 2016-10-12